



Tank Dir ´ne goldene Nase!

Förderprogramm Erdgasfahrzeuge 2018

- Der Antragsteller muss SWB Energie und Wasser-Kunde in allen ihm zur Verfügung stehenden Energiearten sein.
- Gefördert werden privat und gewerblich genutzte Fahrzeuge, die in Bonn zugelassen sind.
- Das zu fördernde Erdgasfahrzeug ist im Fachhandel erworben, neu und entspricht dem Stand der Technik. Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge.
- Der Fahrzeughalter ist verpflichtet, SWB Energie und Wasser die Kopie des Fahrzeugscheins zuzusenden. Der Kunde/Antragsteller und Kontoinhaber muss in einem gemeinsamen Haushalt leben.
- Der Förderantrag muss unmittelbar nach Kauf, spätestens nach drei Monaten bei SWB Energie und Wasser eingehen. Zu spät eingehende Förderanträge finden keine Berücksichtigung.
- Der Fahrzeughalter erhält für ein **Erdgasauto** je Vertragsjahr 250 Euro (500 Euro gesamt) Direktförderung von SWB Energie und Wasser in Form eines Werbekostenzuschusses.
- Als Gegenleistung erklärt sich der Fahrzeughalter bereit, für die Dauer von 2 Jahren einen Werbeaufkleber im Heckbereich des Fahrzeugs anzubringen. Dieser wird von unserem Partner Köster GmbH, Karosserie und Lack, angebracht.
- Dem Antragsteller ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen vonseiten SWB Energie und Wasser besteht.
- Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen.

Förderprogramm (Bitte den Förderantrag vollständig und gut lesbar in Druckbuchstaben ausfüllen.)

Antragsteller

Vorname, Name, Firma:

Straße, Nr.: Kreditinstitut:

PLZ, Ort: IBAN:

Telefon tagsüber: BIC:
(für evtl. Rückfragen)

E-Mail-Adresse: Kundennummer:

Ich erkenne die Richtlinien von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“ an.

Die für die Förderung benötigten Daten werden zwecks Datenverarbeitung gespeichert.

..... Datum Unterschrift des Fahrzeughalters

Senden Sie den ausgefüllten Förderantrag bitte an folgende Adresse:

SWB Energie und Wasser
Marketing und Kommunikation
Stichwort: Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“
Welschnonnenstraße 4
53111 Bonn

Mehr Informationen erhalten Sie unter www.stadtwerke-bonn.de/erdgasfahrzeuge.

Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“



1. Zielsetzung/Förderungsziel

Wir setzen die Energiewende in Bonn und der Region weiter um. Heute und in Zukunft gestaltet SWB Energie und Wasser den Energieverbrauch nachhaltig. Wir folgen dem Grundsatz der „drei großen E“: Energieeinsparung, Energieeffizienz, Erneuerbare Energien, ergänzt um ein viertes: Eigenstromerzeugung. Klimaschonende Mobilität ist ein zentraler Schlüssel zu einer urbanen Zukunft. Darum unterstützen wir Maßnahmen zur Verringerung der CO₂-Emissionen. Das Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“ soll die Entscheidung zur Nutzung von erdgasbetriebenen Fahrzeugen erleichtern und so den breiten Einsatz umweltschonender Techniken ermöglichen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Anschaffung eines neuen Erdgasfahrzeuges.

3. Förderungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen des privaten Rechts, die mit allen zur Verfügung stehenden Energiearten Kunde von SWB Energie und Wasser sind.

4. Voraussetzungen der Förderung

4.1 Der Antragsteller ist mit allen zur Verfügung stehenden Energiearten Kunde von SWB Energie und Wasser. Der Kunde/Antragsteller und Kontoinhaber muss in einem gemeinsamen Haushalt leben.

Die Förderung wird nicht gewährt, falls der Antragsteller seine Verträge für den Strom- und/oder Erdgasbezug zum Zeitpunkt der Beantragung des Zuschusses bereits gekündigt hat oder die Kündigung innerhalb von 14 Tagen nach Beantragung erklärt. Die Dauer der Förderung beträgt 24 Monate, sie beginnt mit dem Tag der Auszahlung des Förderbetrages.

Bei vorzeitiger Kündigung der Verträge für den Strom- und/oder Erdgasbezug durch den Antragsteller innerhalb des Förderzeitraums aus Anlass eines Wechsels des Energieversorgers (Lieferantenwechsel), Eigenkündigung oder Umzug ist der ausgezahlte Förderbetrag anteilig zurückzuzahlen. Bei Kündigung muss der Antragsteller 1/24 des Förderbetrages mal der Anzahl der Monate bis Ende der Fördermittelbewilligung an SWB Energie und Wasser zurückzahlen.

Beispiel:

Antrag Förderung: 01.04.2018, Förderende: 31.03.2019.

Falls Kündigung zum 01.10.2018, dann müssen $6 \times 1/24 = 6/24$ vom Kunden zurückbezahlt werden.

4.2 Ein rechtlicher Anspruch auf Fördergelder von SWB Energie und Wasser besteht nicht. Vielmehr stellt dieses Förderprogramm eine freiwillige Leistung von SWB Energie und Wasser dar.

Das Förderprogramm ist mit einem begrenzten Budget ausgestattet. Über die Förderanträge entscheidet SWB Energie und Wasser in Abhängigkeit der vorhandenen Mittel auf der Grundlage dieser Richtlinie.

Die Förderung wird für Erdgasfahrzeuge gewährt, die ab dem 01.01.2018 gekauft werden. Die Antragstellung ist bis zum 31.12.2018 möglich.

4.3 Antragsteller und Empfänger der Förderung ist der Eigentümer des Erdgasfahrzeuges.

4.4 Die Förderung ist jährlich auf maximal ein Erdgasfahrzeug pro Haushalt begrenzt.

4.5 Das zu fördernde Erdgasfahrzeug ist im Fachhandel erworben, neu und entspricht dem Stand der Technik.

Nicht förderfähig sind Gebraucht- und Eigenbaufahrzeuge.

4.8 Gefördert werden nur Erdgasautos, die in Bonn zugelassen sind. Gefördert werden privat und gewerblich genutzte Fahrzeuge. Tageszulassungen werden anerkannt.

4.9 Für die Dauer der Förderung erklärt sich der Fahrzeugbesitzer bereit, einen entsprechenden Aufkleber von SWB Energie und Wasser gut sichtbar im Heckbereich des Fahrzeugs anzubringen.

Das Aufbringen des Aufklebers erfolgt durch unseren Partner Köster GmbH, Karosserie und Lack, Südstraße 116, 53175 Bonn.

Eine Anbringung ist montags bis freitags zwischen 9 Uhr und 16 Uhr ohne Terminvereinbarung möglich. Außerhalb der genannten Zeiten ist eine Anbringung nach telefonischer Absprache unter 0228/313973 möglich. Das Entfernen des Aufklebers (Neutralisierung) nach Ablauf der Förderung (24 Monate) erfolgt ebenfalls durch unseren Partner und geht zulasten des Antragstellers.

5. Höhe der Förderung

Dem Antragsteller werden im ersten Vertragsjahr 250 Euro und im zweiten Vertragsjahr 250 Euro ausgezahlt. Die Gesamtfördersumme beläuft sich für die zwei Vertragsjahre auf 500 Euro.

Bestehen offene Forderungen von SWB Energie und Wasser gegen den Antragsteller, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“



6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge für Erdgasfahrzeuge können unter www.stadtwerke-bonn.de/erdgasfahrzeuge heruntergeladen werden. Die komplett ausgefüllten und unterschriebenen Förderanträge, eine Kopie der Rechnung sowie eine Kopie der Fahrzeugpapiere werden gesendet an:

SWB Energie und Wasser
Marketing und Kommunikation
Stichwort: Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“
Welschnonnenstraße 4, 53111 Bonn

Hier werden die vollständig ausgefüllten Anträge gemäß dem Eingangsstempel der Reihe nach bearbeitet. Unvollständig eingehende Anträge können nicht bearbeitet werden. Der Förderantrag muss unmittelbar nach Kauf, spätestens nach drei Monaten bei SWB Energie und Wasser eingehen. Zu spät eingehende Förderanträge finden keine Berücksichtigung. Mit der Unterschrift auf dem Förderantrag erkennt der Beantragende die Richtlinie von SWB Energie und Wasser zum Förderprogramm „Erdgasfahrzeuge“ uneingeschränkt an.

7. Auszahlung

Die Auszahlung der Fördersumme erfolgt vorbehaltlich dieser Förderrichtlinien innerhalb einer angemessenen Bearbeitungszeit nach Eingang des Förderantrages, der Vorlage des Fahrzeugscheins oder Fahrzeugbriefs sowie dem Nachweis der Beklebung durch Vorlage eines Fotos.

8. Laufzeit

Das Förderprogramm läuft zum 31.12.2018 aus. Falls die dafür vorgesehenen Mittel erschöpft sind, endet das Förderprogramm früher. Eine gesonderte Mitteilung hierzu wird nicht erstellt.

9. Information

Der Antragsteller ist damit einverstanden, über Veranstaltungen und Neuigkeiten rund um das Thema Erdgasfahrzeuge informiert zu werden.

10. Sonstiges

SWB Energie und Wasser behält sich jederzeit Änderungen dieser Förderrichtlinien nach billigem Ermessen vor. Weitere Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses selbst bedarf der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so ist die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg nach Möglichkeit gleichkommende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

11. Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist – soweit rechtlich zulässig – Bonn.
Erfüllungsort ist Bonn.

Stand 01.01.2018